

GEBÜHRENDUNUNG

der Handwerkskammer Rheinhessen, Mainz

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen, Mainz hat in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2020 gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 zuletzt geändert am 6. Februar 2020 die folgende Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührenordnung ist rechtsaufsichtlich durch Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, vom 1. September 2020, Az.: 4001-0070#2020/0002-0801 8205.0054, genehmigt.

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

1.

Die Handwerkskammer erhebt

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten.
- c) Auslagenersatz

2.

Die Verwaltungsgebühren sind im Gebührenverzeichnis enthalten und von der Vollversammlung beschlossen.

3.

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen (z.B. Raum- oder Werkzeugüberlassung) und Tätigkeiten (z.B. Fortbildungslehrgang) werden in einem Gebührenrahmen jeweils im konkreten Einzelfall kalkuliert.

4.

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer nach Abs. 1 entstehen, sind mit der Gebühr aus dem Gebührenverzeichnis in der Regel abgegolten. Dies gilt insbesondere nicht für Fälle einer Inanspruchnahme der Kammer, die sich aus der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages z.B. im Zusammenhang mit Begutachtungen als zuständige Stelle nach dem BBiG oder vergleichbaren Aufgabenstellungen ergibt.

Dies gilt außerdem nicht, wenn die Auslagen im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen den allgemeinen Aufwand übersteigen, auch dann sind diese in Abweichung zu Satz 1 zu ersetzen.

Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische und theoretische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Kosten der Kommunikation und ähnliche besondere Auslagen. Darüber hinaus werden Kosten, die der Handwerkskammer über das normale und in der Gebühr enthaltene Maß hinaus durch einen Zahlungsverzug des Schuldners entstehen zusätzlich erhoben.

Eine Pauschalierung der Auslagen und eine Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung der Höhe nach ermittelbar ist.

Die Erstattung der aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

5. Die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer kann von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden, wenn keine dringenden Gründe dagegensprechen.

§2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

1.

Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer

- a) die Amtshandlung veranlasst oder aus dessen Verhalten sie erfolgt,
- b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,

c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.

2.

Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung im Zusammenhang stehen, ist Schuldner der Auszubildende, so lange das Ausbildungsverhältnis wirksam besteht. Wird das Ausbildungsverhältnis rechtmäßig aufgelöst geht die Zahlungspflicht für alle Gebühren, die nach dem offiziellen Kündigungszeitpunkt entstehen auf den Auszubildenden oder Ausgebildeten über.

3.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

1.

Die Gebührenschuld entsteht

a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung

b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang.

2.

Die Auslagenschuld entsteht

a) wenn deren Höhe feststeht oder eine Pauschalierung nach Paragraph 1 Abs. 2 vorgenommen wird, mit der Gebührenschuld.

b) in sonstigen Fällen mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

3.

Die Gebühren- bzw. Auslagenschuld für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen entsteht analog der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.

4.

Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit nach §1 Nummer 3 eine Anmeldung erforderlich, kann bei einer Kündigung vor Beginn eine Teilgebühr von 50 Prozent des vollen Gebührenansatzes erhoben werden. Bei einer

Kündigung während der Inanspruchnahme kann zusätzlich zur vollständigen Zahlung der schon geleisteten Tätigkeiten eine Gebühr von 50 % des noch offenen Gesamtbetrages erhoben werden.

5.

Teilnehmer, die zu Kursen der überbetrieblichen Unterweisung eingeladen waren und ganz oder teilweise nicht am Kurs teilgenommen haben, kann eine Gebühr auferlegt werden. Die Höhe der Ausfallgebühren berechnet sich nach den Gesamtkosten des Kurses. Dabei werden Fördermittel nur dann in Abzug gebracht, wenn eine Inanspruchnahme von Fördermitteln nach den Förderbedingungen möglich war. Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Teilnahme am Kurs aus dringenden persönlichen Gründen nicht möglich war (§116 BGB) oder wenn eine Erkrankung vorlag und dies der Handwerkskammer zeitnah mitgeteilt wurde.

6.

Gebührenschnlden, die nach Ziff. 1-5 entstanden sind, deren Grundlage aber nachträglich entfallen, werden erstattet.

§ 4

Bemessung der Gebühren

1.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.

2.

Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der Beteiligten zu bemessen, wenn nicht in höherrangigen Rechtsquellen etwas anderes geregelt ist.

3.

Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, kann eine Mindestgebühr angesetzt oder die Gebühr erlassen werden. Dabei ist der Aufwand der bisherigen Bearbeitung der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Kammer und die entstandenen Auslagen.

4.

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Handwerkskammer nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

§ 5

Rechtsmittel

Für die Rechtsmittelverfahren gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

1. Stundung

Die Handwerkskammer kann Gebühren und Auslagen stunden, wenn die Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung kann auch mit einer Ratenzahlungsabrede kombiniert werden, wenn nach Prüfung des Einzelfalls eine Ratenzahlung für den Schuldner zumutbar und weniger gefährdend erscheint. Eine Stundung wird nur auf einen begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Eine Ratenzahlung ist schriftlich höchstens für 3 Raten und höchstens für 6 Monate zu vereinbaren. Bei jedem Zahlungsverzug wird der Gesamtbetrag sofort fällig und kann ohne weitere Mahnung vollstreckt.

2. Niederschlagung

Die Handwerkskammer kann Gebühren und Auslagen niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Niederschlagung kann auch teilweise erfolgen, wenn nur für einen Teil die Einziehung erfolgsversprechend ist.

3. Erlass

Die Handwerkskammer kann Gebühren und Auslagen erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Gleiches gilt auch für die Erstattung oder Anrechnung von schon geleisteten Beträgen und für die Freigabe von noch benötigten Sicherheiten. Ein Erlass kann auch teilweise erfolgen, wenn nur für einen Teil die Voraussetzungen der unzumutbaren Härte vorliegen.

§ 7

Fälligkeit, Verjährung

1.

Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Fälligkeitszeitpunkt ist unabhängig von Zahlungen anderer (z.B. BAFöG-Amt oder Arbeitgeber)

2.

Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.

3.

Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Anfechtung der Gebührenentscheidung

1.

Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.

2.

Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen und den im Bescheid enthaltenen Voraussetzungen zu. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 9

Mahnung, Beitreibung

1.

Nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlte Gebühren und Auslagen werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rheinhessen erhoben.

2.

Wird der geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden der Kommunen nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften im Wege der Amtshilfe beigetrieben. Die Amtshilfe löst die Gebühr für ein Amtshilfeersuchen aus dem Gebührenverzeichnis aus. Die Handwerkskammer kann alle Varianten der Vollstreckung ausschöpfen.

3.

Verläuft die Beitreibung über die Amtsvollstreckung fruchtlos, so ist die Handwerkskammer Rheinhessen berechtigt, die Rückstände an Gebühren und Auslagen auch im Wege des Inkassoverfahrens geltend zu machen. Die Auslagen für das zusätzlichen Inkassoverfahren (z.B. Ermittlung neue Adresse, weitere Anschreiben, und ähnliche Inkassohandlungen) nach der Amtsvollstreckung hat der Gebühren- oder Auslagenschuldner in voller Höhe zu tragen.

4.

Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 50 € kann nach billigem Ermessen verzichtet werden, wenn der Aufwand der Beitreibung den Ertrag übersteigen würde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung gemäß Regelungen der Satzung der Handwerkskammer Rheinhessen und der HWO sofort in Kraft.

HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

gez. Hans-Jörg Friese

gez. Anja Obermann